

RS UVS Kärnten 1994/02/28 KUVS-1608/7/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1994

Rechtssatz

Einem mit Radarmessung beauftragten Beamten ist die ordnungsgemäße Durchführung solcher Vorgänge zuzumuten. Zeigt der Beschuldigte keine im Einzelfall konkrete Umstände für eine unrichtige Radarmessung auf, sondern erwähnt nur, mögliche Fehlerquellen, ist davon auszugehen, daß die Radarmessung ordnungsgemäß vonstatten ging und der Rechtsmittelwerber die dem Radarfoto zu entnehmende Geschwindigkeit abzüglich einer Meßtoleranz eingehalten hat (vgl VwGH 9.5.1984, 83/03/0386).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at